

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze (Außenhandelsstatistikänderungsgesetz – AHStatG-ÄndG) – Drucksache 20/12791 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 7b Absatz 3 Satz 1a – neu – und Absatz 4 PreisStatG)

Artikel 4 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 7b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese können rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.“

Begründung:

Bei der Formulierung von § 7b Absatz 4 PreisStatG wurden lediglich Revisionen bedacht. Die Ausarbeitung der genaueren Erhebungsmethodik im Rahmen der Nutzung von Scannerdaten zeigt, dass es auch zwischen den Revisionen zur Änderung im Berichtskreis kommen kann.

Mit der Formulierung in Satz 2 „Für die Durchführung von Revisionen ...“ entsteht eine Zweckbindung. Daten könnten damit nur rückwirkend auf Basis einer Revision angefordert werden. Da aber bei Ersetzungen und Rotationen jederzeit neue Berichtsstellen aufgenommen werden, müssen zur Erstellung der Statistik auch für die neuen Berichtsstellen Daten bis zu drei Jahre rückwirkend erhoben werden können. Wäre dies nicht möglich, würde dies zu einer Einschränkung in der Erhebung und damit zu Auswirkungen auf den Verbraucherpreisindex (VPI) führen. Zudem müssen ab der Umstellung auf das Basisjahr 2030 die Daten nicht nur in die Berechnung der neuen Datenbasis einfließen, sondern gleichzeitig in die aktuelle Berechnung auf alter Basis (in diesem Beispiel 2025).

Es wird daher empfohlen, § 7b Absatz 4 zu streichen und § 7b Absatz 3 entsprechend zu ergänzen. Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird erreicht, dass die Daten rückwirkend bei den Auskunftspflichtigen für die Erstellung der Statistik erhoben werden dürfen und nicht der Zweckbindung der Revision unterliegen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 7b Absatz 3 Satz 1a – neu – und Absatz 4 PreisStatG)

ad a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit rein rechtsförmlichen Änderungen zu.

Aus methodischen Gründen wird der Vorschlag befürwortet, den § 7 Absatz 3 PreisStatG (Preisstatistikgesetz) um eine generelle rückwirkende Anforderung der Daten zu erweitern. Der neue Satz ist aber als Satz 3 einzufügen. Um einen korrekten Bezug herzustellen, sollte der Satzanfang „Aufzeichnungen nach Satz 1“ lauten.

Um dem Anliegen der Länder Rechnung zu tragen, soll im Gesetzentwurf Artikel 4 Nummer 2 folgende Formulierung als Absatz eingefügt werden:

„§ 7b Absatz 3 wird wie folgt geändert: Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Aufzeichnungen nach Satz 1 können rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen.““

ad b)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, § 7b Absatz 4 PreisStatG zu streichen.

Der § 7 Absatz 4 PreisStatG sowie dessen im Entwurf der Bundesregierung eingebrachte Erweiterung sind notwendig, um die Revision bei Scannerdaten rechtssicher durchführen zu können.

Mit der Streichung des Absatz 4 wäre außerdem eine rückwirkende Anforderung nur für Transaktionsdaten möglich. Die Revision muss allerdings auch für alle anderen Erhebungsalternativen zulässig bleiben.

Für Transaktionsdaten ist eine gesetzliche Klarstellung der rückwirkenden Anforderung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab Anforderung bereits vor Beginn des neuen Basisjahres erforderlich. Transaktionsdaten müssen für Zwecke der Revision auch schon vor Beginn des nächsten Basisjahres angefordert werden können. Diese gesetzliche Klarstellung ist notwendig da Rechtssicherheit bezüglich des Zeitpunkts, zu dem Daten für Zwecke der Revision angefordert werden dürfen, geschaffen wird.